

Höchstspannungsleitung

Osterath – Philippsburg

Gleichstrom Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG („Ultranet“)

Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ)

Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG

– Gewässerrandstreifen, Errichtung von Anlagen in, an, über und unter Oberflächengewässern – Register 26.3

Bundesland Rheinland-Pfalz, Bundesland Hessen

Auftraggeber: Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund
Ansprechpartner: Christoph Regner
Netzprojekte
Gleichstrom-Netzprojekte Ultranet

Auftragnehmer: TNL Energie GmbH
Raiffeisenstraße 7
35410 Hungen

Projektleitung: Dipl.-Biologin Brunhilde Göbel

Bearbeitung: Dr.rer.nat., M. Sc. Marine Biology Maike Sabel

Hungen, Mai 2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
1 Einleitung	4
2 Rechtliche Grundlagen	5
2.1 Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bzw. im Gewässerrand-streifen	5
2.2 Gewässerrandstreifen	6
3 Erforderliche Antragsstellung	6
3.1 Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bzw. im Gewässerrand-streifen	7
3.2 Gehölzentnahmen im Gewässerrandstreifen	9
4 Quellenverzeichnis	12
4.1 Gesetze & Verordnungen	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Mastbereiche mit Eingriffen innerhalb des Gewässerrandstreifens von Fließ- und Stillgewässern	7
Tabelle 3-2: Mastbereiche mit Eingriffen in standortgerechte Gehölze im Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern	9

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
Abs.	Absatz
BEK	Baueinsatzkabel
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BGBI.	Bundesgesetzesblatt
Bl.	Bauleitnummer
DC	Gleichstrom (Direct Current)
ggf.	gegebenenfalls
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung

HWG	Hessisches Wassergesetz
i. S. d.	im Sinne des
km	Kilometer
kV	KiloVolt
LWG	Landeswassergesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NEP	Netzentwicklungsplan
Nr.	Nummer
RLP	Rheinland-Pfalz
S.	Seite
s.	siehe
TNL	TNL Energie GmbH
UA	Umspannanlage
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Einleitung

Antragsgegenstand sind die Errichtung und der Betrieb einer ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie der temporäre Drehstrombetrieb in dem 77,5 km langen Abschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“.

Innerhalb dieses Abschnitts ist geplant, zwischen dem Pkt. Koblenz und dem Pkt. Marxheim (Länge ca. 77,5 km) bestehende Anlagen (Bestandsleitungen) zu nutzen und die damit verbundene Änderungen vorzunehmen:

- die bestehende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf, Bl. 4127,
- die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West, Bl. 4127 und
- die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim, Bl. 4503

Hier soll jeweils ein bestehender Drehstromkreis zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt werden (vgl. Reg. 1, Kapitel 5.2.1). Der ± 380 -kV Gleichstromkreis soll alternativ auch temporär als 380-kV Drehstromkreis betrieben werden können (vgl. Reg. 1, Kapitel 5.2.2).

Beim Vorhaben 2 des BBPIG handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt der beiden Übertragungsnetzbetreiber Amprion und TransnetBW.

Im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes ist das Vorhaben als Nummer 2 „Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“ aufgelistet. Im Netzentwicklungsplan (NEP) 2037 trägt das Projekt die Nummern DC2a (Amprion-Abschnitte) und DC2b (TransnetBW-Abschnitte). Es untergliedert sich in insgesamt sieben Streckenmaßnahmen:

- Abschnitt C1: Osterath – Rommerskirchen
- Abschnitt E1: Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RLP
- Abschnitt E2: Landesgrenze NRW/RLP – Koblenz
- **Abschnitt D1: Koblenz – Marxheim**
- Abschnitt A2: Marxheim – Ried
- Abschnitt A1: Ried – Wallstadt
- Abschnitt B1: Wallstadt - Philippsburg

Von dem insgesamt ca. 340 km langen Vorhaben wird die Einzelmaßnahme "Abschnitt D1: Koblenz – Marxheim" (ca. 77,5 km) von der Amprion GmbH realisiert.

Mit der geplanten Umbeseilung und Errichtung von Masten für die Netzverstärkung in der Region Koblenz/Main-Taunus-Kreis durch die Vorhabenträgerin Amprion GmbH sind Bautätigkeiten in Gewässernähe verbunden. Werden Anlagen an Oberflächengewässern bzw. in deren Gewässerrandstreifen errichtet / wesentlich geändert oder wird in

Ufergehölze eingegriffen, erfordern entsprechende Bautätigkeiten eine wasserrechtliche Antragsstellung (gemäß § 38 Abs. 5 WHG und § 23 Abs. 3 HWG bzw. § 33 Abs. 3 LWG) und sind Gegenstand der vorliegenden Antragsunterlage.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Gewässerschutzes ergeben sich auf europäischer Ebene aus der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000. Durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde diese in bundesdeutsches Recht übernommen. Darüber hinaus wird das WHG durch das jeweilige Landesrecht (Hessisches Wassergesetz (HWG) bzw. Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz) ergänzt.

2.1 Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bzw. im Gewässerrandstreifen

Gemäß § 36 WHG sind *„Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern [...] so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.“* Als Anlagen sind nach § 36 Abs. 1 WHG u. a. Leitungsanlagen definiert.

In Hessen bedarf die *„Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern [...] der Genehmigung.“* (§ 22 Abs. 1 HWG). Diese wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn das Vorhaben *„die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, hochwasserangepasst ausgeführt wird und die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst oder nachteilige Auswirkungen im Sinne der Nr. 1 bis 5 durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.“* (§ 22 Abs. 1 HWG).

Des Weiteren ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, im Gewässerrandstreifen (s. Kap. 2.2) verboten (§ 23 Abs. 2 HWG).

Entsprechendes ist in § 31 Abs. 1 LWG geregelt: *„Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, 1. die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder 2. von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, bedürfen der Genehmigung.“*

„Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 WHG nicht erfüllt sind, der Hochwasserschutz oder die Hochwasservorsorge beeinträchtigt

werden oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. [...]“ (§ 31 Abs. 2 LWG).

2.2 Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen *„der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.“*

„Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.“ (§ 38 Abs. 2 WHG).

Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m breit. In Hessen wurde die Breite der Gewässerrandstreifen auf 10 m im Außenbereich erweitert (§ 23 Abs. 1 HWG). Im Gewässerrandstreifen ist *„das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...] sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern“* verboten (§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Die zuständige Behörde kann für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, für die Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen sowie in Rheinland-Pfalz die nur zweitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, eine Befreiung erteilen und diese ggf. mit Nebenbestimmungen versehen (§ 38 Abs. 5 WHG, § 23 Abs. 3 HWG, § 33 Abs. 4 LWG).

Genehmigungsvoraussetzung ist *„[...] wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.“* (§ 38 Abs. 5 WHG).

3 Erforderliche Antragsstellung

Das Vorhaben wird insgesamt mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen beschrieben und beantragt. Ergänzend hierzu werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachfolgende wasserrechtliche Antragstellungen nach § 38 Abs. 5 WHG für den Eingriff in standortgerechte Gehölze im Gewässerrandstreifen und nach § 22 Abs. 1 HWG bzw. § 31 Abs. 1 LWG für die Errichtung/Änderung von Anlagen an Oberflächengewässern gestellt.

3.1 Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bzw. im Gewässerrandstreifen

Die beantragte Freileitung überspannt ausgehend von der Umspannanlage (UA) Koblenz bis zum Punkt Marxheim eine Vielzahl von Fließ- und Stillgewässern.

Für den Betrieb der Hochspannung-Gleichstrom-Übertragung müssen die Isolatorketten ausgetauscht werden. Der Tausch der Isolatorketten stellt keine wesentliche Änderung der Bestandsmasten dar.

Einzelne Masten werden demontiert (Mast Nr. 3, 4, 5, 54, 61, 144, 163) und es werden räumlich nah (in bestehender Trasse) Ersatzneubauten gegründet (Mast Nr. 1003, 1004, 1005, 1054, 1061, 1144, 1163). Zudem ist für 37 Bestandsmasten eine Masterhöhung (zum Teil auch in Kombination mit einer Fundamentverstärkung) geplant und es kommt zum temporären Einsatz von drei Baueinsatzkabeln (zwischen Mast Nr. 144 und 145, Mast 152 und 153 sowie zwischen 191 und 192). Da es sich bei den Demontagen, Ersatzneubauten und Masterhöhungen um wesentliche Änderungen der Bestandsmasten handelt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung nötig, wenn Arbeiten in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bzw. im Gewässerrandstreifen durchgeführt werden (vgl. Register 21).

Eine Überspannung von Gewässern sowie deren gesetzlichen Gewässerrandstreifen hat keine Auswirkung auf die Gewässereigenschaften (wie Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie und Hydromorphologie) und führt zu keiner Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses.

Die Arbeiten an den in der nachfolgenden Tabelle 3-1 aufgeführten Demontagemasten und Bestandsmasten mit Masterhöhung innerhalb der Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern bedürfen einer Genehmigung nach § 38 Abs. 5 WHG bzw. § 23 Abs. 3 HWG oder § 33 Abs. 4 LWG.

Tabelle 3-1: Mastbereiche mit Eingriffen innerhalb des Gewässerrandstreifens von Fließ- und Stillgewässern

Mastbereich (Bestand, Demontage, Masterhöhung)	Gewässerbezeichnung	Gewässerkategorie	Bundesland
Nr. 3 (Demontage)	Rhein (2000000000)	Fließgewässer	Rheinland-Pfalz
Nr. 77 (Masterhöhung)	Unbenannte Stillgewässer im Cramberger Quarz-Kieswerk	Stillgewässer	Rheinland-Pfalz
Baueinsatzkabel an Mast Nr. 145 (Bestand)	Wörsbach (258748)	Fließgewässer	Hessen
Nr. 205 (Masterhöhung)	Weilbach (249742)	Fließgewässer	Hessen

Fließ- und Stillgewässer bzw. deren Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 23 HWG, § 33 LWG) können durch Überbauung, Versiegelung oder Verdichtung beeinträchtigt werden,

da gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG „*die Errichtung (oder wesentliche Änderung) von baulichen und sonstigen Anlagen*“ verboten ist.

Der Demontagemast Nr. 3 (Bl. 4127) liegt in unmittelbarer Nähe (ca. 30 m) zum Rhein (Gewässer 1. Ordnung). Da der Mast auf einer, von einem befestigten Rad- und Fußweg zum Gewässer hin getrennten, Freifläche des besiedelten Bereiches (private strukturarme Grünfläche) demontiert werden soll, ist eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und der ökologischen Funktion des Gewässers und seiner befestigten Uferzone nicht zu erwarten. Dennoch befindet sich die Arbeitsfläche des Demontagemastes im Gewässerrandstreifen des Rheins, sodass auch die zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten sind. Da der Demontagemast Nr. 3 in einem Überschwemmungsgebiet (2000000000) liegt, wird in diesem Bereich bereits durch die Vermeidungsmaßnahme V7 (Schutz des Grund- und Oberflächenwassers) sichergestellt, dass keine Baumaterialien und keine Baufahrzeuge während der arbeitsfreien Zeit gelagert oder abgestellt werden. Der Ersatzneubaumast 1003 wird weiter entfernt vom Rhein und außerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet.

Mast Nr. 77 (Bl. 4127) liegt in unmittelbarer Nähe (ca. 20 m) zu einem unbenannten Stillgewässer im Cramberger Quarz-Kieswerk. Der Mast soll auf einer unmittelbar an das Ufergehölz angrenzenden Fläche mit Neophyten-Staudenfluren erhöht werden (die am Ufer befindlichen Feldgehölze werden durch die Vermeidungsmaßnahme V4 „Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche“ ausgespart), so dass eine Beeinträchtigung auf den Wasserhaushalt und die ökologische Funktion des Gewässers und auf den Gewässerrandstreifen nicht gegeben ist.

Das Baueinsatzkabel nahe Mast Nr. 145 ragt in den Gewässerrandstreifen des Wörsbachs hinein. Da es sich um eine temporäre Anlage (bzw. zeitweise Ablagerung von Gegenständen) für eine Dauer von ca. drei Monaten handelt, keine Bäume oder Sträucher entfernt werden müssen und keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden, kann eine Beeinträchtigung auf den Wasserhaushalt und die ökologische Funktion des Gewässers und seiner Uferzone ausgeschlossen werden.

Durch die Masterrhöhung des Mastes Nr. 205 (Bl. 4127) wird der Wasserhaushalt und die ökologische Funktion des Weilbaches sowie seines Ufers nur temporär und kleinflächig und somit nicht wesentlich beeinträchtigt, so dass die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 23 Abs. 3 HWG gegeben ist.

Sollten Arbeitsflächen und Baueinsatzkabel an Gewässern liegen, bleibt das Gewässer von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart, so dass die Gewässerbereiche unberührt bleiben. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten abgedeckt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorfluterfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Platten entfernt (vgl. Register 18, Anhang A).

Bei gewässernahen Maststandorten (Abstand zum Gewässer <10 m) wird vorsorglich ein staubdichter Bauzaun entlang der Arbeitsflächen und Zuwegungen über die Dauer der Bautätigkeiten errichtet (vgl. Register 18, Anhang B).

Alle Standorte der neu zu errichtenden Masten werden rekultiviert. Auf den unversiegelten Flächen der Ersatzneubaumasten (d. h. zwischen den Mastfüßen) erfolgt zur Rekultivierung unmittelbar nach dem Ende der Bautätigkeiten ein Oberbodenauftrag sowie eine lückige Ansaat mit Regionalsaatgut RSM Regio, um der Erosion vorzubeugen (vgl. Register 18, Anhang A).

3.2 Gehölzentnahmen im Gewässerrandstreifen

Im Zuge der Einrichtung der Arbeitsflächen kann es zu einem Eingriff in Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern kommen. Der Gewässerrandstreifen dient gem. § 38 Abs. 1 WHG „der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.“ Wird es für die Errichtung der Arbeitsflächen nötig in Bäume und Sträucher einzugreifen, die die zuvor genannte Funktion erfüllen, so führt dies zu einem Verbot gem. § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG. Arbeitsflächen, die auf als Gewässerrandstreifen ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, verstoßen hingegen gegen keins der in § 38 Abs. 4 WHG aufgeführten Verbote.

Der Eingriff in standortgerechte Gehölze im Gewässerrandstreifen bedarf einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG (entsprechend § 23 Abs. 3 HWG bzw. § 33 Abs. 4 LWG) für die in der nachfolgenden Tabelle 3-2 aufgeführten Arbeitsflächen.

Tabelle 3-2: Mastbereiche mit Eingriffen in standortgerechte Gehölze im Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern

Mastbereich (Bestand, Masterhöhe)	Gewässerbezeichnung	Gewässerkategorie	Bundesland
Nr. 43 (Bestand)	Waldbach (2589432140)	Fließgewässer	Rheinland-Pfalz
Nr. 55 (Bestand)	Graben zum Gossengraben (2589479722)	Fließgewässer	Rheinland-Pfalz
Nr. 96 (Bestand)	Merschelbach (2588914000)	Fließgewässer	Rheinland-Pfalz
Nr. 205 (Masterhöhe)	Weilbach (249742)	Fließgewässer	Hessen

Fließgewässer

Die Arbeitsfläche des Mast Nr. 43 (Bl. 4127) greift in das uferbegleitende Gehölz des Waldbaches ein. Der Eingriff beläuft sich auf 37 m².

Die Arbeitsfläche des Mast Nr. 55 (Bl. 4127) greift in das uferbegleitende Gehölz des Grabens zum Gossengraben ein. Dieser Eingriff findet auf einer Fläche von 195 m² statt.

Die Arbeitsfläche des Mast Nr. 96 (Bl. 4127) greift in das dort befindliche Gehölz des Gewässerrandstreifens ein. Es handelt sich hierbei um den Merschelbach. Der Eingriff in die uferbegleitende Gehölzvegetation beläuft sich auf ca. 20 m².

Im Bereich von Mast Nr. 205 (Bl. 4127) kommt es im 10 m breiten Gewässerrandstreifen des Weilbachs ebenfalls zu Gehölzeingriffen. Die betroffenen Gehölze entlang des Baches

sind Bestandteil einer Kleingartenanlage. Der Eingriff in die uferbegleitende Gehölzvegetation beläuft sich auf ca. 230 m².

Somit kommt es an Mast Nr. 43, 55, 96 und 205 (Bl. 4127) zu einem Verstoß gegen das Verbot i. S. d. § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG. Bei allen weiteren Fließgewässern kommt es im Bereich des Gewässerrandstreifens nicht zu einer Inanspruchnahme von uferbegleitenden und standortgerechten Gehölzstrukturen.

Bei den Eingriffen handelt es sich um kleinflächige Maßnahmen während der Bauzeit. Die beanspruchten Flächen werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt. Flächen mit beeinträchtigten Gehölzbeständen werden der Sukzession überlassen, so dass sich wieder Gehölze einstellen können.

Aufgrund der eher kleinflächigen Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6.3, Register 18) der Gehölze kann die ökologische Funktion der Ufergehölze mittelfristig wiederhergestellt werden.

Für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern wird das Verbot des § 38 Abs. 4 Nr. 2 WGH berührt. Von diesem Verbot kann nach § 38 Abs. 5 WHG eine Befreiung erteilt werden, *„wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.“*

Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass es sich bei dem Vorhaben Nr. 2 BBPIG um ein Vorhaben handelt, dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf durch § 1 Abs. 1 BBPIG i. V. m. Nr. 1 der Anlage zum BBPIG gesetzlich festgestellt sind. Der § 1 Satz 3 NABEG stellt zudem gesetzlich ausdrücklich klar, dass die Realisierung des Vorhabens Nr. 2 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG sind somit gegeben.

Hilfsweise ist hinzuzufügen, dass durch die Kleinräumigkeit und den temporären Charakter der Gehölzeingriffe sowie durch die anschließende Wiederherstellung von Gehölzstrukturen in den betroffenen Bereichen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V3, Register 18, Anhang A) der Gewässerrandstreifen die Funktionen gemäß § 38 Abs. 1 WHG weiterhin erfüllt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG sind somit gegeben.

Stillgewässer

Am Bestandsmast Nr. 77 (Bl. 4127), dessen Mast erhöht werden soll, ragt die Arbeitsfläche in den Ufergehölzsaum („Feldgehölz frischer Standorte“) eines unbenannten Stillgewässers

im Cramberger Quarz-Kieswerk hinein. Hier wird die Vermeidungsmaßnahme V4 „Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche“ angewendet, um die Gehölze auszusparen und so eine Beeinträchtigung dieser durch das Vorhaben ausschließen zu können.

Auch bei allen weiteren Stillgewässern kommt es im Bereich des Gewässerrandstreifens nicht zu einer Inanspruchnahme von uferbegleitenden Gehölzstrukturen.

4 Quellenverzeichnis

4.1 Gesetze & Verordnungen

HWG – HESSISCHES WASSERGESETZ: Gesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766) geändert worden ist.

LWG – Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz: Gesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist.

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ: Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 5) geändert worden ist.

WRRL – WASSERRAHMENRICHTLINIE: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73).